



## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 8. Protokoll vom 26. April 2018**

---

**141 4.4.1 ÜBRIGES GESUNDHEITSWESEN**  
**Allgemeines**  
**Teilrevision des Gesundheitsgesetzes, Vernehmlassung**

#### **Ausgangslage**

Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesG) regelt das öffentliche Gesundheitswesen auf kantonaler Stufe. Es ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft und hat sich bisher bewährt. Am 18. März 2016 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG) verabschiedet. Dieses wird zusammen mit dem Ausführungsrecht (Krebsregisterverordnung, KRV) voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 6. März 2018 den Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 18. Mai 2018.

#### **Erwägungen**

Krebserkrankungen zählen zu den wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten. Krebserkrankungen stellen bereits heute das Gesundheitswesen vor grosse Herausforderungen auf finanzieller, struktureller und personeller Ebene. Die Führung des elektronischen Patientendossiers und die Registrierung der Krebserkrankungen beruht auf der Vorgabe des Bundesgesetzes. Die Kantone werden verpflichtet, ab dem 1. Januar 2019 ein Krebsregister nach Krebsregistrierungsgesetz zu führen, zu finanzieren und zu beaufsichtigen.

Der Kanton Schwyz hat bisher keine Registrierung von Krebserkrankungen vorgenommen. Aus Ressourcengründen wird auf den Aufbau eines eigenen Krebsregisters im Kanton Schwyz verzichtet. Der Kanton Schwyz schliesst sich dem Krebsregister Zentralschweiz (Krebsregister der Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri) oder dem Krebsregister der Kantone Zürich und Zug an. In einem Krebsregister werden die Krankheitsgeschichten sämtlicher Krebspatienten einer Region erfasst. Die erfassten Datengrundlagen helfen der Beobachtung der Entwicklung von Krebserkrankungen und unterstützen Vorsorgeplanung und Forschung.

In der Teilrevision ist der Datenschutz beziehungsweise das Widerspruchsrecht der Patienten geregelt. Obwohl viele Punkte bereits abschliessend auf Stufe Bund geregelt sind, braucht es die kantonale Anschlussgesetzgebung. Somit ist die Krebsregistrierung eine Vollzugsaufgabe.

**Beschluss**

1. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.
2. Der Gemeinderat unterstützt die Teilrevision des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 und befürwortet damit die Einführung des Krebsregisters wie vorgeschlagen.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
  - a) @ Gemeindepräsident
  - b) @ Gemeindeschreiber
  - c) @ Ressortvorsteher Gesellschaft
  - d) @ Abteilungsleiter Gesellschaft
  - e) @ alle Kantonsräte
  - f) Departementssekretariat des Departement des Innern, Postfach 2160, 6431 Schwyz
  - g) @ [martina.truetsch@sz.ch](mailto:martina.truetsch@sz.ch)
  - h) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

L.V.



Daniel Landolt  
Gemeindepräsident



Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber